

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nussbaumer Elektro AG

### 1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Nussbaumer Elektro AG (nachfolgend Nuel genannt) bilden integrierenden Bestandteil des individuellen Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der Nuel. Mit Abschluss des Vertrages anerkennt der Kunde die Geltung der AGB vollumfänglich.
- 1.2. Die AGB der Nuel gelten soweit und sofern im Angebot, in der Offerte oder in einer anderen schriftlichen Vereinbarung keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind. Abweichende Bedingungen des Kunden oder Dritter haben nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Nuel ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der AGB nichtig oder unwirksam sein, hat dies nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der restlichen Bestimmungen der AGB zur Folge. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Regelung, die Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am besten erreicht.
- 1.4. Für das Verhältnis zwischen dem Kunden und der Nuel sind folgende Normen/Unterlagen in untenstehender Reihenfolge massgebend:
  1. Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Nuel inklusive der vorliegenden AGB (vgl. Ziffer 2);
  2. Die Bestimmungen nach SIA Norm 118 (2013): Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten;
  3. Die Bestimmungen nach SIA Norm 118/380 (2007): Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik;
  4. Die Bestimmungen nach SIA Norm 108 (2014): Ordnung für Leistungen und Honorare der Ingenieurinnen und Ingenieure der Bereiche Gebäudetechnik, Maschinenbau und Elektrotechnik;
  5. Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

### 2. Angebot und Auftragserteilung

- 2.1. Die Nuel unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot. Ist im Angebot nichts anderes festgehalten, bleibt die Nuel während drei Monaten ab Datum des Angebots gebunden.
- 2.2. Im Angebot sind die Leistungen und Lieferungen der Nuel abschliessend umschrieben. Vorbehalten bleiben schriftlich vereinbarte Zusatzarbeiten/Nachträge und Änderungen/Mehrleistungen gemäss Ziffer 3.
- 2.3. Enthält das Angebot Richtpreise, so sind diese approximativ und nicht verbindlich. Die entsprechenden Lieferungen und Leistungen werden bei der Erstellung laufend erfasst und dem Kunden zu den vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt.
- 2.4. Ist im Angebot gemäss Ziffer 2.1. keine anderslautende Bestimmung enthalten, so werden geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit nach den Regietarifen gemäss Ziffer 4.3. in Rechnung gestellt.
- 2.5. Der Kunde erteilt den Auftrag schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) mit Bezugnahme auf das entsprechende Angebot.

### 3. Zusatzarbeiten, Änderungen und Mehrleistungen

- 3.1. Zusatzarbeiten und/oder Auftragsweiterungen erfolgen auf schriftlichen Wunsch des Kunden.
- 3.2. Liegt dem Angebot ein Werkbeschrieb zu Grunde, so bedürfen Abweichungen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Der daraus resultierende Aufwand ist der Nuel gemäss Ziffer 4.3. zu entschädigen.
- 3.3. Stellt die Nuel fest, dass die vereinbarte Ausführung Mehrleistungen (Arbeit, Material, etc.) erfordert, die sie bei der Erstellung des Angebots nicht kannte, hat sie den Kunden - Notfälle vorbehalten - vor Ausführung der Arbeiten zu informieren. Ohne schriftliche Einsprache durch den Kunden innert fünf Arbeitstagen seit Erhalt der Mitteilung, gelten die Mehrleistungen als genehmigt und die Kosten gehen gemäss Ziffer 4.3. zu Lasten des Kunden.
- 3.4. Mehraufwände, die aus äusseren Umständen resultieren (höhere Gewalt, Zufall, etc.), sind gemäss Ziffer 4.3. zu entschädigen.
- 3.5. Mehraufwände, die durch das Verhalten des Kunden oder Dritter notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden und werden diesem nach Ziffer 4.3. verrechnet.

### 4. Regie

- 4.1. Regiearbeiten sind Arbeiten und Leistungen, die nicht auf einem schriftlichen Angebot von Nuel basieren und vom Kunden zusätzlich gewünscht werden. Ebenso gelten Arbeiten und Leistungen ohne vereinbarte Einheitspreise und die in Ziffer 3 genannten Leistungen als Regiearbeiten.
- 4.2. Ausgeführte Regiearbeiten (inkl. Material) werden mittels Arbeitsrapport erfasst, und dem Kunden oder seiner Vertretung zur Kenntnisnahme unterbreitet.
- 4.3. Die Regiearbeiten sind nach den jeweils geltenden Regietarifen der Nuel zu entschädigen.

### 5. Rechte und Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde hat die Nuel über sämtliche Umstände, die auf die Vertragserfüllung einen Einfluss haben können, unmittelbar nach Kenntnisnahme schriftlich zu informieren.
- 5.2. Der Kunde hat die Nuel bei Installationen, Bohrungen, Durchbrüchen oder Spitzarbeiten mit allen aktuellen Plänen und Informationen über die bestehenden Unterputz-Installationen rechtzeitig zu dokumentieren.
- 5.3. Der Kunde stellt der Nuel die zur Auftragserteilung erforderlichen Baustelleninstallationen zur Verfügung. Soweit erforderlich und möglich, ist der Nuel vom Kunden eine kostenlose Lagerfläche und ein abschliessbares Magazin zur Verfügung zu stellen.

### 6. Rechte und Pflichten der Nuel

- 6.1. Die Vertragserfüllung hat nach den anerkannten Arbeitsgrundsätzen und Regeln der Technik und unter Verwendung von geeignetem Material zu erfolgen.
- 6.2. Die Nuel ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Unterlieferanten und Subunternehmer beizuziehen.

### 7. Auftreten / Vorfinden von gesundheitsgefährdender Stoffe, insbesondere Asbest

- 7.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Nuel von Gesetzes wegen verpflichtet ist, die Arbeiten sofort einzustellen, wenn bei derer Ausführung ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff (z.B. Asbest) vorgefunden wird. In diesem Fall wird der Kunde durch Nuel umgehend informiert.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Nuel im Voraus auf ihm bekannte Vorkommen von asbesthaltigen Materialien und anderen gesundheitsgefährdenden oder umweltbelastenden Stoffen hinzuweisen.
- 7.3. Die vereinbarten Fristen und Termine verschieben sich beim Einstellen der Arbeiten aus diesem Grund bis auf weiteres und werden - nach Abschluss der notwendigen Massnahmen und/oder der Risikobewertung - gemeinsam neu festgesetzt.

### 8. Termine

- 8.1. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Fertigstellungstermine setzt die rechtzeitige und korrekte Instruktion, die Übergabe der erforderlichen Unterlagen und die Einhaltung der Lieferfristen seitens der Unterlieferanten sowie die rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus.
- 8.2. Können Termine seitens der Nuel nicht eingehalten werden, weil eine oder mehrere der in Ziffer 8.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, lehnt die Nuel jede Haftung für den daraus entstehenden Schaden ab.

### 9. Haftung

- 9.1. Die Haftung von Nuel beschränkt sich auf die gesetzlich zwingende Haftung für Schäden, die durch vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 9.2. Die Nuel haftet nur für direkte Schäden. Jede weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.
- 9.3. Die Nuel haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die trotz sorgfältiger, die vorgelegten Pläne berücksichtigender Auftragserteilung entstehen. Insbesondere ist die Nuel nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in den Plänen nicht eingezeichneten Leitungen haftbar. Wenn Kunden Lieferungen und/oder Leistungen von Unterlieferanten oder Subunternehmern direkt beziehen oder in Auftrag geben, bestehen für diese Lieferungen und Leistungen keinerlei Haftungs- bzw. Gewährleistungsansprüche gegenüber der Nuel.

### 10. Abnahme und Gewährleistung

- 10.1. Die Gewährleistung der Nuel richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIA Norm 118 (Art. 157 ff.). Die Rüge- und Verjährungsfristen betragen zwei Jahre.
- 10.2. Nach Beendigung der Arbeiten wird das Werk vom Kunden und der Nuel gemeinsam abgenommen. Anlässlich der Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Wird das Werk vom Kunden vor der gemeinsamen Abnahme und vor Versand der Schlussrechnung in Gebrauch genommen, gilt das Werk ab diesem Zeitpunkt als abgenommen und die Fristen gemäss Ziffer 10.1. nehmen ihren Lauf.
- 10.3. Sofern eine Abnahme nach Ziffer 10.2. nicht stattfindet, kann der Kunde innert 20 Tagen nach Versand der Schlussrechnung schriftlich eine Abnahme gemäss Ziffer 10.2. verlangen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als stillschweigend erfolgt, und die Fristen nach Ziffer 10.1. beginnen.
- 10.4. Weist das Werk bei der Abnahme keine oder nur unwesentliche Mängel auf, so gilt das Werk als abgenommen und die Fristen nach Ziffer 10.1. beginnen.
- 10.5. Weist das Werk bei der Abnahme wesentliche Mängel auf, die dessen Funktionstüchtigkeit erheblich beeinträchtigen, werden die entsprechenden Mängel protokolliert, die Abnahme zurückgestellt und zur Behebung der Mängel wird eine Nachbesserungsfrist vereinbart. Danach erfolgt eine erneute Prüfung im Sinne der vorstehenden Ziffern.
- 10.6. Für Geräte gelten grundsätzlich die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers, wobei Nuel für höchstens zwei Jahre eine Gewährleistung übernimmt.
- 10.7. Auf Kundenwunsch stellt die Nuel - ab einem Auftragswert von CHF 10'000.00 - nach erfolgreicher Abnahme einen Garantieschein aus.

### 11. Akontozahlungen / Teilzahlungen / Vorauszahlungen

- 11.1. Mit dem Arbeitsfortschritt können jederzeit angemessene Akonto- oder Teilzahlungen verlangt werden.
- 11.2. Allfällige Beanstandungen einer Rechnung sind der Nuel innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt die Rechnung als genehmigt.
- 11.3. Die Zahlungsfrist für Akontozahlungen und Teilzahlungen beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (= Verfalltag nach Art. 102 Abs. 2 OR). Die Nuel behält sich vor, bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist ihre Arbeiten bis auf weiteres einzustellen. Nach anschliessender Mahnung und unbenutztem Ablauf einer letzten 30-tägigen Zahlungsfrist, ist die Nuel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden die entstandenen Verzugskosten, den entgangenen Gewinn sowie den weiteren Schaden einzufordern.
- 11.4. Die Nuel ist berechtigt, vom Kunden vor Aufnahme und während der Ausführung der Arbeiten jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

### 12. Schlussrechnung

- 12.1. Die Schlussrechnung wird dem Kunden nach Abschluss des Auftrages bzw. nach Abnahme des Werkes zugestellt.
- 12.2. Allfällige Beanstandungen der Schlussrechnung sind der Nuel innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung schriftlich mitzuteilen. Ohne Beanstandung gilt die Schlussrechnung als genehmigt.
- 12.3. Die Zahlungsfrist zur Begleichung der Schlussrechnung beträgt (unter Einschluss der Prüfungsfrist) 30 Tage ab Rechnungsstellung (= Verfalltag nach Art. 102 Abs. 2 OR). Schriftlich vereinbarte besondere Zahlungskonditionen (z.B. Rabatte) werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und entsprechend in Abzug gebracht.

### 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Nuel ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar. Das UN-Kaufrecht ist in keinem Fall anwendbar.
- 13.2. Der Kunde anerkennt mit Abschluss des Vertrages den Sitz der Nuel (derzeit in 6300 Zug) als ausschliesslichen Gerichtsstand.